



# Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises

**Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e.V.**  
**Ludwig-Erhard-Allee 14**  
**40227 Düsseldorf**

Bitte per E-Mail senden an:  
[kahnke@dzvnrw.de](mailto:kahnke@dzvnrw.de)

Bei Rückfragen:  
0211 - 788 19 90

Dateiname:  
(bei digitalem Foto):

**Foto**  
Bitte aufkleben,  
nicht mit  
Drahtklammern  
fixieren.  
  
35 x 45 mm  
Farbe oder S/W

Erstantrag     Folgeantrag    Bisherige Presseausweis-Nr.

Akad. Titel, Vorname <sup>1</sup>

Nachname <sup>1</sup>

### PRIVATE ANSCHRIFT

Straße, Hausnummer <sup>1</sup>

PLZ <sup>1</sup>      Wohnort <sup>1</sup>  
     

Land <sup>1</sup> (nur bei Wohnort außerhalb Deutschlands)      Staatsangehörigkeit <sup>1</sup>  
     

Geburtsdatum <sup>1</sup> (Tag/Monat/Jahr)      Geburtsort <sup>1</sup>  
           

<sup>1</sup>Bitte nur die vorgedruckten Kästchen verwenden. Es handelt sich jeweils um die auf dem Presseausweis maximal druckbare Zeichenanzahl.

Telefon (für Rückfragen)   
E-Mail

Freie journalistische Tätigkeit     Fest angestellt

### NUR AUSFÜLLEN BEI FESTANSTELLUNG

Arbeitgeber  
Genauere Firmenbezeichnung oder Stempel  
Straße  
PLZ/Ort

Tätig als (Berufs-/Stellenbezeichnung)

Tätig für (Tageszeitung/Hörfunk/Fernsehen)

PKW-Schild „Presse“ wird zusätzlich  ja     nein    Bitte Seite 2 beachten ➤

Hiermit bestätige ich, dass ich hauptberuflich journalistisch tätig bin und der DZV.NRW der einzige Verband ist, bei dem ich die Ausstellung eines Presseausweises beantragt habe. Insbesondere habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Presseausweis nur an hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten ausgegeben werden darf. Ich verpflichte mich, den Presseausweis nur in Ausübung journalistischer Tätigkeit und nicht bei privaten Anlässen zu benutzen. Mir ist bekannt, dass der Presseausweis Eigentum des DZV.NRW bleibt und von diesem jederzeit zurückgefordert werden kann, insbesondere wegen missbräuchlicher Benutzung. Wenn ich nicht mehr hauptberuflich journalistisch tätig sein sollte, werde ich den Presseausweis unverzüglich dem DZV.NRW zurückgeben.

Die erforderlichen Nachweise über meine hauptberufliche journalistische Tätigkeit (z. B. Arbeitsvertrag, Pauschalistenvertrag, Impressum, Bescheinigung der Künstlersozialkasse, Honorarbescheinigungen der letzten 6 Monate) habe ich beigelegt bzw. durch die Unterschrift meines Arbeitgebers erbracht. Mir ist bekannt, dass diese Nachweise eine eigenverantwortliche Prüfung des DZV.NRW nicht ersetzen können und der Verband jederzeit weitere Unterlagen verlangen kann.

**Mir ist bekannt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises elektronisch verarbeitet werden. Dies geschieht in Erfüllung der Verpflichtungen nach der „Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserats e. V. über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises“ vom 30.11./01.12.2016. Hiernach unterrichten sich die ausstellungsberechtigten Verbände wechselseitig über Fälle des Missbrauchs eines Presseausweises. Umfassende Informationen über die Datenverarbeitung bei der Ausstellung von Presseausweisen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten „Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO“.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

#### **NUR AUSFÜLLEN BEI FESTANSTELLUNG**

Der **Presseausweis** soll geschickt werden an:

umseitig genannten Arbeitgeber, zu Händen von:

\_\_\_\_\_

folgende abweichende Versandadresse:

Vor- und Nachname/  
Firma  
  
Straße  
  
PLZ/Ort

Die **Presseausweis-Rechnung** soll geschickt werden an:

umseitig genannten Arbeitgeber, zu Händen von:

\_\_\_\_\_

folgende abweichende Versandadresse:

Vor- und Nachname/  
Firma  
  
Straße  
  
PLZ/Ort

#### **VOM ARBEITGEBER AUSZUFÜLLEN**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers\*

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichners

\_\_\_\_\_  
Stellung/Funktion des Unterzeichners

\*Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses als hauptberuflich tätige/r Journalist/in.



- Mitglied/Nichtmitglied
  - Bisherige Presseausweis-Nummer
  - Art der Tätigkeit
  - Ggf. Firma/Verlag, Institution, Verein
- Nachweise zur Legitimation der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit gem. „§ 9 der Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserat e.V. (Vertragsparteien über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises“ (z.B. Gehaltsnachweise, Honorarabrechnungen, etc.)

### **3. Empfänger und Kategorien von Empfängern**

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb unseres Verbandes ausschließlich an die Bereiche weitergegeben, die mit der Ausstellung der Presseausweise beschäftigt sind. Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Verbandes erfolgt nur mit Ihrer vorherigen Einwilligung, oder abschließend nach der Vereinbarung zwischen Presserat und Innenministerkonferenz aus den nachfolgenden Gründen:

- Auskunftspflicht des Verbandes gegenüber der Ständigen Kommission (§ 3 Abs. 2) in Bezug auf alle Angelegenheiten, die die Ausgabeberechtigung und das Verfahren der Ausstellung von bundeseinheitlichen Presseausweisen betreffen.
- Wechselseitige Unterrichtung der anderen anerkannten Verbände über Missbrauchsfälle (§ 7 Abs. 7) Hierdurch sollen alle ausstellungsberechtigten Verbände über Missbrauchsaktivitäten informiert werden, um dadurch Rückschlüsse auf die Intensität ihrer Prüfverfahren ziehen zu können.
- Wechselseitige Unterrichtung der anderen anerkannten Verbände über Fälle der Ablehnung und Entziehung (§ 10 Abs. 3).  
Hierdurch soll dem hohen Missbrauchsrisiko begegnet werden, das durch eine Antragstellung bei unterschiedlichen ausstellungsberechtigten Verbänden entsteht. Es soll vermieden werden, dass Verbände Presseausweise ausstellen, deren Ausstellung bereits von anderen ausstellungsberechtigten Verbänden abgelehnt wurden.
- Anonymisierte Meldung zur Jahresstatistik seitens des Verbandes an das Selbstverwaltungsgremium und die Ständige Kommission (§ 14 Abs. 1).

### **4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Gültigkeit des bundeseinheitlichen Presseausweises bzw. sofern eine Mitgliedschaft beim Verantwortlichen besteht, für die Dauer des Mitgliedschaftsverhältnisses aufbewahrt. Nach Ablauf der Gültigkeit beträgt die Aufbewahrungsfrist der Daten 10 Jahre zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

### **5. Betroffenenrechte**

Nach Maßgabe von Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich eventueller Empfänger und der geplanten Speicherdauer zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht zu bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen

Rechtsbehelfs.

Zur Wahrung Ihrer Rechte können Sie uns jederzeit unter den oben genannten Daten kontaktieren.

📄 **Erforderlichkeit der Bereitstellung von personenbezogenen Daten**

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -erfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ist in der Regel weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sie sind also nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Allerdings ist die Bereitstellung personenbezogener Daten für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises in der Regel unumgänglich. Hierfür bitten wir um Verständnis. Für die Ausstellung eines Presseausweises benötigen wir Ihre unter Nr. 4 aufgelisteten personenbezogenen Daten. Soweit Sie uns diese Daten nicht bereitstellen wollen, können wir leider keinen Presseausweis für Sie ausstellen.

📄 **Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei gerichtet werden an:

Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e.V.

Ludwig-Erhard-Allee 14

40227 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 788 19 90

Fax: 0211 / 788 19 92

E-Mail: [info@dzvnrw.de](mailto:info@dzvnrw.de)